



Gut informiert

Information des Zentralausschusses der NÖ LandwirtschaftslehrerInnen

Urlaub aus besonderem Anlass Sonderurlaube bzw. Stundentausch

Die Direktionen werden ermächtigt, namens der Bildungsdirektion für Niederösterreich für folgende typisch wiederkehrende Fälle einen Sonderurlaub aus besonderem Anlass (§ 64 LLDG/29a VBG, § 2 Abs. 4 LLVG) im nachstehenden **Höchstausmaß** zu gewähren:

•	Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Lehrkraft	➔	bis zu 3 Werktagen
•	Tod des Ehegatten/der Ehegattin, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners bzw. der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten	➔	bis zu 3 Werktagen
•	Geburt eines Kindes	➔	bis zu 3 Werktagen
•	Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von Geschwistern oder Kindern (Stief-, Wahl- und Pflegekindern), Enkelin/Enkel, Eltern/Schwiegereltern oder Großeltern	➔	1 Werktag
•	Silberhochzeit der Lehrkraft (einmalig) silberne, goldene oder diamantene Hochzeit der Eltern oder Schwiegereltern	➔	1 Werktag
•	Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (Stief-, Wahl- und Pflegekindern) und Schwiegerkindern, Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern, Eltern der/des eingetragenen Partnerin/Partners, Großeltern, Urgroßeltern, Enkelin/Enkel, Urenkelin/Urenkel	➔	bis zu 2 Werktagen
•	Tod von anderen Familienangehörigen (Onkel, Tante,...)	➔	1 Werktag
•	Wohnungswechsel innerhalb des Dienst-(Wohn)-ortes	➔	1 Werktag
•	Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. anlässlich der Übersiedlung in einen anderen Wohnort	➔	bis zu 3 Werktagen
•	Vorbereitung für eine Lehramtsprüfung bzw. Defensio	➔	bis zu 3 Werktagen
•	Verleihung des Diplomzeugnisses bzw. Sponsion der Lehrkraft oder deren Kinder (Stief-, Wahl- und Pflegekinder)	➔	1 Werktag



Gut informiert

Information des Zentralausschusses der NÖ LandwirtschaftslehrerInnen

•	Einsätze zur Lebens- oder Umweltrettung im Rahmen von Großschadensereignissen oder Katastrophen (z.B. Hochwasser) durch Mitglieder von Einsatzorganisationen (Rettung u.a.)	➔	bis zu drei Tagen.
•	Für notwendige und unaufschiebbare Einsätze von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr	➔	die unbedingt notwendige Zeit

- ✓ Bei der Urlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt und **kein Rechtsanspruch** darauf besteht.
- ✓ Die Direktionen werden ermächtigt, aus anderen als den obgenannten Gründen in wichtigen Fällen pro LehrerIn und Schuljahr drei Tagen Sonderurlaub selbst zu gewähren.
- ✓ Für von der Landesfeuerweherschule durchgeführte Schulungen und Übungen erfolgt die Gewährung eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Bezüge durch die Bildungsdirektion von Niederösterreich.
- ✓ Auf die Möglichkeit eines Dienstausesches - Studentauesches (§ 29 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz) wird verwiesen. (Bei Zusammenfall von mehreren Anlässen summiert sich die entsprechende Anzahl der Werktage).
- ✓ Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Landeslehrer den Anspruch auf die vollen Bezüge.